

Deutliche Preiserhöhungen bei Erdgas – Der “Unbilligkeitseinwand“ und die Reaktion der Versorger

Reichen die Antwortschreiben der Versorger aus, um die “Billigkeit“ der Preiserhöhungen zu belegen?

Was kann den Argumenten der Versorger gegebenenfalls entgegnet werden?

(Stand: 09. Oktober 2006)

Viele Verbraucher, die sich mit Fragen an die Verbraucherzentrale Hessen e.V. wandten, hatten – unter Verwendung von Musterbriefen – die Unbilligkeitseinwendung nach § 315 BGB erhoben, die Zahlung der erhöhten Gaspreise verweigert und erste Post von ihrem jeweiligen Gasversorger erhalten.

Eines vorweg: Die bisher ergangene Rechtsprechung ist zumeist zugunsten der Verbraucher ausgefallen. Insofern können Verbraucher auch weiterhin guten Gewissens dazu ermuntert werden, sich gegen die gestiegenen Gaspreise zur Wehr zu setzen.

Zwischenzeitlich liegen der Verbraucherzentrale Hessen e.V. die Antwortschreiben vieler hessischer Energieversorgungsunternehmen vor, die sich allesamt sehr ähneln und in der Regel nicht dazu geeignet sind, zu belegen, dass die jeweilige Preiserhöhung nach “billigem Ermessen“ im Sinne des § 315 BGB vorgenommen wurden. Zumeist weisen die Versorger den Einwand der Unbilligkeit pauschal zurück oder behaupten mit lapidaren Begründungen die Billigkeit ihrer Preise. Oftmals erfolgt auch der Hinweis, der Verbraucher habe kein Recht auf eine gerichtliche Entscheidung.

Wenn der Versorger mehr als den vom Endverbraucher akzeptierten und bezahlten Preis bekommen will, muss er vor Gericht klagen. Verbraucher brauchen also auf solche Schreiben des Versorgers grundsätzlich nicht zu antworten. Wichtig ist lediglich, dass der Einwand der Unbilligkeit nachweislich vorgebracht worden ist. Der Erhalt des Antwortschreibens bestätigt ja, dass ein entsprechendes Beschwerdeschreiben beim Versorger angekommen ist.

Zusammengefasst haben die Versorger folgende Argumente angeführt:

- **gestiegene Bezugskosten** müssen an die Verbraucher weitergegeben werden: Vorlieferant hat Preise erhöht; O-Ton Mainova: “Die Beschaffungskosten für das Erdgas haben sich sehr heftig erhöht – wenn wir nicht anheben, erwirtschaften wir bei der Gasversorgung Verluste.“
- **Ölpreisbindung:** in diesem Zusammenhang wird teilweise behauptet, die Rechtmäßigkeit der Ölpreisbindung sei durch ein Urteil des OLG Rostock bestätigt worden. Das stimmt so nicht. Die Ölpreisbindung ist ein Relikt aus den 60er Jahren und weder gesetzlich noch in den Verträgen mit den Endverbrauchern geregelt.

- **langfristige Bezugs-/Lieferverträge:** gerade diese wurden vom Bundeskartellamt angegriffen; die langfristigen Lieferverträge werden als Verträge zu Lasten Dritter – nämlich zu Lasten der Verbraucher – und somit als kartellrechtswidrig angesehen.
- **Der Kunde müsse selbst beweisen, dass Preise unbillig sind:** dies ist allenfalls dann richtig, wenn der Verbraucher die Erhöhungsbeträge zunächst zahlt und anschließend vom Versorger klageweise zurückverlangt.
- nach **§ 30 AVBGasV** müsse der Rechnungsbetrag vollständig gezahlt werden, ansonsten drohe Versorgungseinstellung. Auch dies ist vor dem Hintergrund des § 315 BGB falsch!
- Der Verbraucher hätte im Falle der Preiserhöhung von seinem **Sonderkündigungsrecht Gebrauch** machen können; sofern er dies nicht getan hat, habe er die Erhöhung akzeptiert. Dies macht bereits deshalb keinen Sinn, da der Verbraucher wegen des fehlenden Wettbewerbs derzeit so gut wie keine Möglichkeiten hat, den Versorger zu wechseln.

Sämtliche, der Verbraucherzentrale Hessen e.V. bislang vorgelegten Antwortschreiben sind nicht geeignet, die Angemessenheit (“Billigkeit“ der Gaspreise gemäß § 315 BGB) zu belegen. Sie dienen einzig und allein dazu, den Verbraucher einzuschüchtern und zur vollständigen Zahlung bzw. zur Rücknahme seines “Widerspruchs“ zu bewegen.

Die einmal erhobene “Unbilligkeitseinrede“ wird durch solche Antwortschreiben nicht unwirksam. Der Verbraucher muss sie also nicht unbedingt erneuern.

Erneuten Preiserhöhungen sollte aber sicherheitshalber erneut widersprochen werden – auch, wenn dies aus rechtlicher Sicht nicht unbedingt erforderlich ist. Die Jahresabrechnung sollte genauestens überprüft werden.

Die Argumente der Versorger

Der Versorger schreibt, dass er nur seine gestiegenen Kosten an die Verbraucher weiterberechnet hat. Stimmt das?

In aller Regel dürften die Kosten des Versorgers zwar gestiegen sein. Soweit aber die Preiserhöhungen deutlich höher ausfallen, als die tatsächliche Kostensteigerung des Energieversorgers und dieser somit auch seine Gewinne kräftig erhöht, verletzt er damit seine Verpflichtung zur Preisbildung nach "billigem Ermessen". Dem Endverbraucher steht grundsätzlich nach § 315 BGB das Recht zu, die Frage der Billigkeit der Preiserhöhung einem Gericht zur Entscheidung zu übergeben, wenn er Zweifel an der Angemessenheit der Erhöhung einwendet.

Der Versorger schreibt, der Verbraucher habe kein Recht, die "Billigkeit" der Gaspreise anzuzweifeln und müsse insofern selbst beweisen, dass die Preiserhöhung "unbillig" ist.

Das stimmt so nicht. Jedenfalls dann nicht, wenn der Energieversorger auf dem Klageweg Zahlungsansprüche gegenüber dem Endkunden erhebt.

Die Beweislast für die Billigkeit liegt grundsätzlich beim Energieversorger. Dies folgt bereits aus dem Gesichtspunkt der "Sachnähe": Derjenige, der die Leistung bestimmt, kennt am besten die dafür maßgeblichen Umstände, so dass er sie ohne weiteres darlegen und gegebenenfalls auch beweisen kann.

Da der Versorger also die Erforderlichkeit und Angemessenheit der von ihm geforderten Preise nachweisen muss, wird er regelmäßig auch dazu gezwungen sein, dem Gericht die Grundlagen seiner Preiskalkulation offen zu legen.

Der Versorger behauptet, der Versorgungsvertrag hätte anlässlich der Preiserhöhung gekündigt werden können; soweit keine Kündigung erfolgt sei, sei damit auch das Einverständnis des Verbrauchers zur Preiserhöhung erklärt worden; deshalb handele es sich nicht mehr um eine einseitige Preisfestsetzung, so dass sich der Verbraucher nicht mehr auf § 315 BGB berufen könne. Trifft dies zu?

Auch diese Behauptung ist unzutreffend. Richtig ist zwar, dass jedem Kunden nach den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Strom und Gas grundsätzlich ein Sonderkündigungsrecht nach Preiserhöhungen zusteht. Dieses gilt sowohl für Tarif- als auch für Sondervertragskunden. Wenn allerdings zuträfe, dass diese Kündigungsmöglichkeit die Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB ausschliesse, dann wäre die Billigkeitskontrolle auf keinen Vertrag mehr

anwendbar. Entscheidend für den Rechtsgedanken des § 315 BGB ist vielmehr, dass aufgrund des wirtschaftlichen Ungleichgewichts und der energierechtlichen Ausgestaltung des Tarifgenehmigungsverfahrens die Leistung faktisch einseitig bestimmt wird. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Verbraucher in den meisten Fällen keine wirkliche Wechselalternative hat, da die örtlichen Gasversorger in ihrem Bereich nach wie vor Monopolisten sind und dem Verbraucher eine kostspielige Umstellung von einer Heizenergie auf eine andere (z. B. von Gas- auf Ölheizung) nicht ohne weiteres zugemutet werden kann.

Im Übrigen sind die eingeräumten Kündigungsfristen eines Sonderkündigungsrechts oftmals viel zu kurz bemessen, als dass der Kunde innerhalb der vorgegebenen Frist einen Versorgerwechsel bewerkstelligen könnte. Er wäre dann tatsächlich im Allgemeinen Tarif des Versorgers gefangen. Dieses Ergebnis wäre mit der Liberalisierung des Energiemarktes schlicht unvereinbar.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass dem bloßen Schweigen des privaten Endverbrauchers im Rechtsverkehr grundsätzlich keinerlei rechtsverbindlicher Erklärungsinhalt beizumessen ist. Die Annahme, dass allein in der nicht erklärten Kündigung ein Einverständnis des Verbrauchers zu sehen sei, geht daher ebenfalls fehl.

Der Versorger behauptet, er hätte im Vergleich zu anderen Unternehmen sehr günstige Preise, auch nach der Preisanhebung: "Unser Unternehmen zählt zu den günstigsten in der Bundesrepublik". Ist das relevant für die Billigkeit der Gaspreise?

Auch in Hessen gibt es Versorger, die anhand geschönter Balkendiagramme versuchen, sich als besonders günstiger Anbieter darzustellen, indem sie ihre Preise den Tarifen noch teurerer Unternehmen – und die findet man bundesweit gesehen natürlich immer – gegenüberstellen.

Unabhängig von der absoluten Preishöhe im Vergleich zu anderen Energieversorgern dürfen die Preise nur erhöht werden, wenn das jeweilige Unternehmen eine ausreichende Begründung abgibt und den **Nachweis der Erforderlichkeit und Angemessenheit** der konkreten Preiserhöhung führt. Es versteht sich von selbst, dass auch ein scheinbar noch so günstiges Unternehmen seine Preise unbillig heraufsetzen kann, wenn es für diese Erhöhung keine nachvollziehbare Begründung gibt. Insbesondere darf der Gewinnanteil des Unternehmens am Preis nicht willkürlich durch eine Preiserhöhung heraufgesetzt werden. Dies wäre nach der Rechtsprechung gerade "unbillig". Nur dieser Nachweis wird gefordert und von den Energieversorgern bislang verweigert.

Anders das Kartellrecht: Hier zählt vor allem der regionale Preisvergleich. Wenn also alle Versorger den Preis unberechtigt aber gleichzeitig erhöhen, dann ist das zwar möglicherweise kartellrechtlich "in Ordnung", nicht jedoch nach den Maßstäben der zivilrechtlichen "Billigkeit".

Der Versorger schreibt, dass sich der “Einspruch“ aufgrund seiner ausführlichen Erläuterungen erledigt hätte, sofern sich der Verbraucher nicht nochmals dazu äußere.

Auch auf derartige Ausführungen muss der Verbraucher aus rechtlicher Sicht nicht unbedingt reagieren.

Die einmal eingelegte Unbilligkeits-Einwendung behält juristisch gesehen ihre Gültigkeit, auch wenn der Versorger mitteilt, er betrachte sie als erledigt. Mögen die übersandten Erklärungen, Diagramme und Übersichten auch noch so farbenfroh und eindrucksvoll sein. Das Schweigen des privaten Endverbrauchers hat insofern keinerlei rechtlich verbindlichen Erklärungsgehalt.

Der Versorger beruft sich auf “langfristige Importverträge“: nur diese würden langfristige Versorgungssicherheit bieten und wegen der Langfristigkeit könnten keine fixen Preise festgeschrieben werden.

Fast alle hessischen Gasversorger haben irgendwann einmal ihre Preiserhöhungen mit “langfristigen Verträgen“ zu begründen versucht. Nach Auffassung der Verbraucherzentrale Hessen e.V. dürften jedoch die meisten Gasbezugsverträge zwischen Ferngasgesellschaften und örtlichen Gasversorgern gerade wegen der langen Laufzeiten in Verbindung mit den hohen Bezugsquoten als kartellrechtlich unzulässig anzusehen sein. Kartellrechtswidrige Gasbezugsverträge sind im Grunde unwirksam und nichtig. Davon ausgehend könnten Preiserhöhungen für Haushaltskunden dann auch nicht mehr mit Preiserhöhungen der Vorlieferanten begründet werden, denen nichtige und unwirksame Verträge zugrunde liegen.

Die einzelnen Gasversorger würden andernfalls die Folgen ihres allgemeinen unternehmerischen Risikos auf die Kunden abwälzen, welches allein daraus resultiert, dass sie sich selbst nicht gegenüber den Vorlieferanten auf die Nichtigkeit des eigenen Bezugsvertrages berufen.

Fazit:

Langfristige Bezugsverträge können überteuerten Erdgasbezug an sich nicht mehr rechtfertigen. Im Falle der Nichtigkeit der Gasbezugsverträge zwischen Ferngasgesellschaften und Weiterverteilern erscheinen die aktuellen Preiserhöhungen für Erdgas bereits aus diesem Grunde vollkommen unbegründet und können allein deshalb auch nicht der Billigkeit entsprechen. Viele Versorger haben daher inzwischen auf entsprechende Argumentationen verzichtet.

Der Versorger behauptet, eine Offenlegung der Preiskalkulation sei nicht möglich, da aufgrund von so genannten "Vertraulichkeitsklauseln" in den Verträgen mit den Vorlieferanten eine Verpflichtung zu absoluter Geheimhaltung bestehe. Ist das richtig?

Natürlich kennt die Verbraucherzentrale Hessen e.V. nicht den Inhalt der zwischen Versorgern und deren Vorlieferanten geschlossenen Verträge. Darauf kommt es im vorliegenden Zusammenhang auch nicht an. Derzeit gibt es keinen echten Wettbewerb zu anderen Gasanbietern, dem sich die Energieversorger aussetzen müssten. Daher ist es auch nicht nachvollziehbar, inwieweit die Offenlegung der Preiskalkulation dem jeweiligen Versorger zum Nachteil gereichen sollte. Richtig mag zwar die Behauptung vieler Versorger sein, die Kalkulation nicht unmittelbar gegenüber dem protestierenden Verbraucher offen legen zu müssen. Spätestens im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird der Versorger aber die Angemessenheit seiner Preise umfangreich nachweisen müssen – und dazu ist eine Offenlegung gegenüber dem Gericht wohl unvermeidbar.

Der Versorger schreibt, die Angemessenheit der Preiserhöhungen sei durch "renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" oder gar Verbraucherzentralen überprüft und insofern "von neutraler Seite" bestätigt worden. Stimmt das?

Nein. Es ist zwar im Frühjahr 2005 in der Tat passiert, dass ein nordhessischer Gasversorger in seinen Kundenbriefen die Behauptung aufgestellt hat, die Verbraucherzentrale Hessen e.V. habe die "Angemessenheit" seiner Gaspreise attestiert. Dieses Missverständnis bzw. die sachlich unrichtige Darstellung konnte jedoch rasch aus der Welt geschafft werden, indem sich der Versorger gegenüber der Verbraucherzentrale Hessen e.V. verpflichtet hat, derartige Äußerungen nicht zu wiederholen.

Die Billigkeitsprüfung obliegt letztlich einzig und allein dem Gericht, nicht einer von der Beklagten beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dem (Landes-) Kartellamt, einem vom Versorger angerufenen Schiedsgericht (Mainova) oder gar den anbieterunabhängigen Verbraucherzentralen. Die Energieversorger werden nicht umhin kommen, im Rahmen ihrer Darlegungs- und Beweislast einem ordentlichen Gericht die Grundlagen für eine Billigkeitsprüfung zu liefern, in dem sie ihre Preiskalkulationen offen legen.

Entscheidend für die weitere Beurteilung der Verbraucherrechte wird letztlich sein, wie tief sich die Unternehmen in ihre Kalkulationsgrundlagen schauen lassen müssen.

Die Versorger haben natürlich die berechtigte Angst, dass sie letztlich auch Geschäftsgeheimnisse darlegen müssen. In vergleichbaren Fällen in anderen Branchen haben die Gerichte bereits eine Offenlegung der Preiskalkulation bis hin zu einzelnen Posten der Personal- und Sachkosten verlangt.

Insgesamt dürfte damit zu rechnen sein, dass die Gerichte in den einzelnen Gaspreisverfahren zu den unterschiedlichsten Ansichten und Entscheidungen kommen werden. Letztendlich wird es wohl Aufgabe des Bundesgerichtshofes (BGH) sein, eine ausgewogene Mischung zwischen Offenlegungspflicht und Schutz der Unternehmensgeheimnisse herzustellen. Das kann aber noch einige Jahre dauern.

Fazit:

- **Bevor man den Weg über die “Unbilligkeitseinwendung“ des § 315 BGB einschlägt, sollte man sich darüber im Klaren sein, dass es in der Regel nicht mit einem einzigen Schreiben an den Gasversorger getan sein wird. Man sollte von vornherein dazu bereit sein, sich etwas intensiver mit der energiepolitischen und vor allem der rechtlichen Problematik auseinander zu setzen.**
- **Die diesbezügliche Entscheidung muss jeder Verbraucher persönlich und eigenverantwortlich treffen. Jeder einzelne Schritt muss genau überlegt und die aktuelle Entwicklung über einen längeren Zeitraum verfolgt werden.**
- **Darüber hinaus gibt keine Garantie, dass der eingeschlagene Weg zum Erfolg führt. Zwar lässt sich derzeit noch nicht abschätzen, ob einzelne hessische Energieversorger die teilweise angedrohten Zahlungsklagen überhaupt erheben werden. Sollte es jedoch dazu kommen, kann an dieser Stelle nur nochmals darauf hingewiesen werden, dass sich Gerichtsentscheidungen natürlich nicht im Detail vorhersagen lassen und jedes gerichtliche Verfahren freilich auch ein gewisses Kostenrisiko in sich birgt, über das man sich im Voraus informieren sollte.**
- **Die Verbraucherzentrale Hessen wird Sie auf ihrer Internetseite über die weitere Entwicklung informieren.**

Verfasser:

Rechtsanwalt Peter Lassek, Bad Homburg

für die

Verbraucherzentrale Hessen e. V.

Große Friedberger Straße 13-17

60313 Frankfurt am Main